

Satzung des Vereins „Weiterführende Evangelische Schule Berlin“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Weiterführende Evangelische Schule Berlin“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, basierend auf dem christlichen Menschenbild. Jedes Kind ist einmalig, jedes Kind lernt einmalig.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - die Gründung einer Weiterführenden Evangelischen Schule Berlin unterstützt wird,
 - das Wirken und die Belange dieser Schule gefördert werden,
 - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler unterstützt wird, indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, für Ausstattung und Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt werden,
 - die Reformpädagogik, Integration und der Offene Unterricht gefördert werden, basierend auf der lernpsychologischen Annahme, dass Lernen ein eigenaktiver Prozess ist, der am effektivsten ist, wenn er als selbstbestimmt und signifikant erlebt wird,
 - Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen durchgeführt werden, insbesondere für Lehrer und Eltern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erworben.
- (3) Es können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind wahl- und stimmberechtigt, jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod oder
 - Verlust der Rechtsfähigkeit, wenn das Mitglied eine juristische Person ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit Wirkung für die Zukunft und nur zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim erweiterten Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Abs. 1, vier weiteren Mitgliedern sowie – mit beratender Stimme – einem Kirchenvertreter des Vertrauens.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden - mit Ausnahme des Kirchenvertreters des Vertrauens - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kirchenvertreter des Vertrauens wird vom erweiterten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren benannt.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können - mit Ausnahme des Kirchenvertreters des Vertrauens - von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Es gelten die Maßgaben des § 7 Abs. 6.
- (5) Der erweiterte Vorstand erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht nach § 7 der Mitgliederversammlung obliegen.
- (6) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein oder dem (erweiterten) Vorstand abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1.
- (7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- (8) Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch Einladung der Mitglieder in Textform.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
 - Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Kirchenvertreters des Vertrauens,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung (§ 5),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. 3.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung darf nicht in den Schulferien einberufen werden oder stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das andere Mitglied hat vor der Wahl bzw. Stimmabgabe eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreter anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, in der über die benannten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter entschieden werden kann.

§ 8 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es gelten die Maßgaben des § 7 Abs. 6.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche juristische Person, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sie muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.